

**Gesetz
über den Erwerb und Verlust des Kantons- und des
Gemeindebürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 12 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von
Art. 50 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und
Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG)²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons-
und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)³ wird wie folgt geän-
dert:

II. EINBÜRGERUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Einbezug der Kinder

¹ Kinder, die im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses gemäss
Art. 20 unmündig sind, werden zusammen mit dem Vater oder der Mut-
ter eingebürgert, sofern sie unter deren elterlichen Sorge stehen.

² Mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhaber der elterlichen Sorge
können unmündige Kinder in die Einbürgerung des andern Elternteils
einbezogen werden; mit der vorangehenden Zustimmung der vormund-
schaftlichen Behörden können mit den Eltern auch Kinder eingebürgert
werden, die nicht unter deren elterlichen Sorge stehen.

Art. 10 Aufgehoben

2. Voraussetzungen

Art. 12 Eignung

Wer das Kantons- oder das Gemeindebürgerrecht erwerben will, muss zur Einbürgerung geeignet sein und insbesondere:

1. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;
2. mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;
3. die schweizerische Rechtsordnung beachten;
4. seinen Verpflichtungen nachkommen.

Art. 13 Wohnsitz
1. allgemein

¹ Das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht können einer gesuchstellenden Person erteilt werden, wenn sie vor der Einreichung des Gesuchs mindestens zwölf Jahre im Kanton und mindestens drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde Wohnsitz hatte.

² Für die Frist von zwölf Jahren wird:

1. die Wohnsitzdauer ausserhalb des Kantons in der Schweiz bis höchstens sechs Jahre angerechnet;
2. die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Art. 13a 2. bei Ehegatten

¹ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die Voraussetzungen von Art. 13, genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren im Kanton.

² Er muss dabei mindestens ein Jahr vor der Einreichung des Gesuchs in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten gelebt haben; diese Fristen gelten auch für eine gesuchstellende Person, deren Ehegatte beziehungsweise Ehegattin bereits eingebürgert worden ist.

3. Verfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Abs. 2 Nichtigerklärung

¹ Der Regierungsrat kann eine Einbürgerung binnen fünf Jahren nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichungen erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² *Aufgehoben*

b) Gemeindebürgerrecht**Art. 18 Zuständigkeit**

Über die Erteilung beziehungsweise die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet:

1. der Gemeinderat bei Gesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie unmündigen Ausländerinnen und Ausländern;
2. die Gemeindeversammlung in einer Urnenabstimmung bei Gesuchen von mündigen Ausländerinnen und Ausländern.

c) Kantonsbürgerrecht**Art. 19 Einspracheverfahren**

¹ Das Amt veröffentlicht das Gesuch unter Angabe folgender Personalien im Amtsblatt:

1. Name;
2. Geburtsdatum;
3. Zivilstand;
4. Beruf;
5. Staatszugehörigkeit;
6. Wohnadresse;
7. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

² Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Amt schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Art. 20 Zuständigkeit

Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes entscheidet endgültig:

1. die Direktion auf Antrag des Amtes bei Gesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie unmündigen Ausländerinnen und Ausländern;
2. der Landrat auf Antrag des Regierungsrates bei Gesuchen von mündigen Ausländerinnen und Ausländern.

Art. 21, 22 und 22a *Aufgehoben*

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34a Einbürgerungstaxen

Die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] entrichteten Einbürgerungstaxen werden nicht zurückerstattet.

Art. 35 Vollzug

¹ Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

II.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung)⁴ wird wie folgt geändert:

II. EINBÜRGERUNG

§ 6 Einbürgerungsgesuch

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist auf amtlichem Formular zusammen mit den Gesuchsunterlagen an das Amt zu richten und von der gesuchstellenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

² Dem Einbürgerungsgesuch sind beizulegen:

1. zivilstandsamtliche Ausweise der gesuchstellenden Personen und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden unmündigen Kinder;
2. Ausweis über die Dauer des Wohnsitzes;
3. Auszug aus dem Strafregister;
4. Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten zehn Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und Betreibungen;

5. Lebenslauf;
6. Erklärung betreffend Verzicht auf weitere Bürgerrechte gemäss Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes³.

³ Sofern das Gesuch den formellen Erfordernissen genügt, überweist es das Amt dem Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde.

§ 6a, 7 und 8 *Aufgehoben*

§ 9 Prüfung der Gesuche
1. allgemein

Die kommunalen und kantonalen Instanzen prüfen in jedem Stadium des Verfahrens, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind.

§ 11 Weiterleitung

¹ Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts leitet die Gemeinde das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts zusammen mit den Beilagen an das Amt weiter.

² Ist die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erforderlich, leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen sowie seiner Stellungnahme an die zuständige Bundesstelle weiter.

³ In den übrigen Fällen beziehungsweise nach dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen an die zuständige kantonale Instanz weiter.

§ 12 *Aufgehoben*

§ 13 Mitteilung
1. Gemeindebürgerrecht

¹ Der Beschluss über die Erteilung beziehungsweise Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist der gesuchstellenden Person sowie bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Zivilstandsamt mitzuteilen und hat das Ergebnis der Urnenabstimmung zu enthalten.

² Die Mitteilung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes hat den Hinweis zu enthalten, dass die Zusicherung erlischt, wenn der gesuchstellenden Person durch ihr Verschulden nicht binnen zwei Jahren seit der Beschlussfassung das Kantonsbürgerrecht erteilt wird.

§ 14 2. Kantonsbürgerrecht

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist durch Protokollauszug der gesuchstellenden Person, dem Zivilstandsamt, der Staatskanzlei, der Direktion, dem Amt, der Finanzverwaltung, der Wohnsitzgemeinde und bei Ausländerinnen und Ausländern der kantonalen Migrationsbehörde mitzuteilen.

§ 15 Eintragung von Doppelbürgerrechten

Das Zivilstandsamt darf bei Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern den Einbürgerungsbeschluss erst dann in das elektronische Personenstandsregister eintragen, wenn die eingebürgerte Person den Nachweis erbracht hat, dass von der zuständigen Behörde die Entlassung aus weiteren Bürgerrechten im Rahmen von Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes³ ausgesprochen worden ist.

§ 16 *Aufgehoben***§ 21 Meldungen**

Jede aufgrund des Bürgerrechtsgesetzes sich ergebende Änderung im Bürgerrecht ist dem Zivilstandsamt mitzuteilen.

§ 22 Bürgerregister

Als Bürgerregister dienen das Familienregister beziehungsweise das elektronische Personenstandsregister.

§ 25 Gebühren

¹Die kantonalen und kommunalen Behörden erheben für ihre Entscheide Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken und sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Gebührentarif⁵ richten.

²Ausserordentliche Aufwendungen können zusätzlich bis höchstens zum doppelten Ansatz gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

Anhang *Aufgehoben***III.**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 1 Verfahren

¹ Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind; vorbehalten bleibt Art. 18 Ziff. 2 des Bürgerrechtsgesetzes³.

² Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zehntel der Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen drei Monaten seit der Einreichung des Begehrens anzuordnen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.

IV.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung

eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2005, ...

² SR 141.0

³ NG 121.1

⁴ NG 121.11

⁵ NG 121.111

⁶ NG 171.1